

# RS OGH 1973/3/8 5AZR491/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1973

## Norm

ABGB §1154b

ABGB §1155

AngG §8

## Rechtssatz

Lohnfortzahlung bei Krankheit während eines Arbeitskampfes. Der in § 1 Abs 1 LFZG genannte Zeitraum von sechs Wochen verlängert sich nicht um die Tage, an denen der erkrankte Arbeiter, wäre er arbeitsfähig geblieben, wegen Aussperrung oder Streiks nicht hätte arbeiten können.

Veröff: AuR 1973,349 (kritisch Herschel)

## Schlagworte

\*D\*, Angestellte, Dienstverhinderung, Fortzahlung, Erkrankung, Entgelt, Arbeitsniederlegung, Verhinderung, Lohn, Gehalt, Dauer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104495

## Dokumentnummer

JJR\_19730308\_AUSL000\_005AZR00491\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)